



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

TOP 1 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023

AZ: 022.31

Sachstand Backbone- und Breitbandausbau

Zur Information des Gremiums sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern hat die Verwaltung verschiedene Personen eingeladen, die aus ihrem Aufgabengebiet berichten sowie für Fragen des Gremiums zur Verfügung stehen werden.

Vom Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Digitalisierung, werden Julia Bisinger und Michael Zillgener über die durchgeführten Maßnahmen informieren. Dabei werden sie auch nochmals auf die rechtlichen Grundlagen und Förderrichtlinien eingehen. Es werden auch Fragen beantwortet, die sich aktuell aus dem Kreis der Bevölkerung ergeben haben.

Zudem wird Herr Karlheinz Stoppel von der Netze BW, die als Generalunternehmerin für den Ausbau des Backbone-Netzes im Zollernalbkreis zuständig ist, einen kurzen Bericht abgeben. Die Baumaßnahmen sind inzwischen abgeschlossen. Es läuft nun die Dokumentations- und Abrechnungsphase. Auch Herr Stoppel steht für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

TOP 2 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023

AZ: 022.31

Beteiligung der Umlandgemeinden an Investitionskosten für Schulbau – Antrag der Stadt Rottweil

- Sanierung und Erweiterung Droste-Hülshoff-Gymnasium
- Generalsanierung Albertus-Magnus-Gymnasium

Beschlussantrag:

Ein möglicher Beschlussantrag wird in der Sitzung formuliert.

Sachverhalt:

Die Stadt Rottweil forderte die Gemeinde Weilen udR mit Schreiben vom 6.7.2023 auf, einen Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen. Darin sollte über die Bereitschaft zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an Investitionskosten entschieden werden, ebenso über den Eintritt in anschließende Verhandlungen mit der Stadt Rottweil. Am 18.10.2023 mahnte die Stadt Rottweil nun die Rückmeldung des Gemeinderatsbeschlusses an. Dieser soll bis spätestens 30.11.2023 herbeigeführt werden.

Die Verwaltung hatte das Gremium in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.07.2023 über den Sachverhalt informiert. Grundlage der Forderung der Stadt Rottweil ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 06.12.2022 – AZ 9 S 3232/21. Darin bestätigte der VGH den Anspruch einer Schulträgergemeinde auf Kostenbeteiligung von Nachbargemeinden, deren Schüler die Realschule besuchen.

Nach dem ersten Schreiben der Stadt Rottweil hatte Bürgermeister Ulbrich von der Gemeinde Deißlingen die weiteren betroffenen Umlandgemeinden, auch Weilen udR, angeschrieben. Vor einem möglichen Eintritt in Verhandlungen der Freiwilligkeitsphase sollte ein Rechtsgutachten einer renommierten Kanzlei eingeholt werden, um vor allen Dingen die offensichtlichen Angriffspunkte des VGH-Urteils vor dem Hintergrund der Forderung der Stadt Rottweil aufzuarbeiten. Dabei wurde von den vier hauptsächlich betroffenen Gemeinden (Deißlingen, Dunningen, Zimmern und Wellendingen) ausdrücklich nicht ausgeschlossen, auf Grundlage dieses Gutachtens erst gar nicht in Verhandlungen mit der Stadt zu treten, sondern gegen einen dann im Raum stehenden Bescheid des Kultusministeriums („Zwangsphase“) rechtlich vorzugehen. BM Ulbrich fragte damals ab, wer sich dieser Vorgehensweise anschließen und sich an der Beauftragung des Rechtsgutachtens beteiligen würde. Hierauf ist aus Weilen keine Rückmeldung erfolgt. Die Verwaltung sieht wenig Erfolgsaussichten



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

bzw. sitzt mit allen anderen Gemeinden in einem Boot. Sollte das Urteil tatsächlich realisiert werden, wird die Gemeinde sich der Rechtslage fügen müssen.

Aktuell befassen sich auch Städte- und Gemeindetag mit dem Thema. Der aktuelle Stand war bei Erstellung der Sitzungsvorlage noch in Abklärung. Es erfolgt eine nähere Information in der Sitzung (soweit vorhanden).



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023

AZ: 022.31

Bauanträge

a) Anbau eines Carports an das bestehende Einfamilienwohnhaus - Martin Ritter, Gartenstraße 9

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt als Angrenzerin dem Vorhaben zu.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück „Gartenstraße 9“ den Anbau eines Carports an das bestehende Einfamilienwohnhaus.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist das Landratsamt Zollernalbkreis, Bauen und Naturschutz, zuständig.

Bauplanungsrechtlich sind folgende Vorgaben maßgeblich:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hintere Wiesen“. Der Bauantrag wird im vereinfachten Verfahren gestellt.

Der vom Bauherrn beauftragte Planer Dipl.-Ing. FH Gustav Mauthe, Wacholderstraße 36, 72364 Obernheim, erläutert das Bauvorhaben in der Sitzung mit Planunterlagen und steht dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

Die Angrenzerbenachrichtigung wurde durch den Bauherrn selbst durchgeführt. Die Antworten enthielten keine Beanstandungen.



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

b) Anbau eines Bürogebäudes an bestehende Werkstatthalle – Fa. A. Widmer GmbH & Co. KG, Im Morgen 12

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt als Angrenzerin dem Vorhaben zu.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben wird erteilt. Dies gilt auch für die geringfügige Überschreitung des Baufensters in südwestlicher Richtung.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück „Im Morgen 12“ den Anbau eines Bürogebäudes an die bestehende Werkstatthalle.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist das Landratsamt Zollernalbkreis, Bauen und Naturschutz, zuständig.

Für die Prüfung des Bauplanungsrechts kann mitgeteilt werden:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitenried I“. Der Bauantrag wird im vereinfachten Verfahren gestellt.

Das Bürogebäude überschreitet das Baufenster in südwestlicher Richtung geringfügig. Daher stellt die Bauherrschaft einen Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung beim Landratsamt. Begründet wird dieser Antrag mit der Notwendigkeit der Gesamtgröße von 80 m² für Büroräume. Eine Vergrößerung in westlicher Richtung würde die Zufahrt zum Sektionaltor des Metallbaus einengen. Die Sicht bei Zufahrt zu den hinteren Gebäuden der Straße ist in keiner Weise behindert. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Der vom Bauherrn beauftragte Planer Dipl.-Ing. FH Gustav Mauthe, Wacholderstraße 36, 72364 Obernheim, erläutert das Bauvorhaben in der Sitzung mit Planunterlagen und steht dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird derzeit durchgeführt. Die Antwortfrist läuft noch.



Gemeinde Weilen u.d.R.

-Zollernalbkreis-

Angelstraße 1 Tel. 07427/2516

TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023

AZ: 022.31

Verschiedenes, Anfragen, Bekanntgaben
